

Bedingungen zur Durchführung und Abnahme von Gesellen- und Abschlussprüfungen (22.4.2020)

Die jeweils geltende Rechtslage, hier vor allem einschlägige aktuelle Verordnungen des Landes Niedersachsen sowie des Niedersächsischen Kultusministeriums, ist zu beachten.

Unter den Bedingungen der aktuellen Rechtslage (Stand 21.4.2020) wird zur Durchführung und Abnahme von Gesellen- und Abschlussprüfungen folgendes festgehalten:

1. Oberstes Gebot bleibt die Wahrung des Mindestabstands von mindestens 1.50 Metern zwischen allen Beteiligten sowie das Einhalten grundlegender Hygienebedingungen, hier vor allem das Händewaschen, ersatzweise das Desinfizieren der Hände und vielbenutzen Oberflächen und damit verbunden das Vorhalten entsprechend geeigneter Reinigungsmöglichkeiten. Im Übrigen ist jeweils individuell mit Blick auf die konkret anstehende Prüfung wie auch vor Ort eine Risikoanalyse und –bewertung durchzuführen, ob und inwieweit das Durchführen der Prüfungen „zu verantworten“ sind. Die Hygienebestimmungen der für die jeweiligen Räume und Werkstätten Verantwortlichen sind zu beachten.
(<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>)
2. Es sollten nur Prüfungseinheiten und -gruppengrößen organisiert werden, dass bei zeitgleicher Anwesenheit der Prüflinge Abstände auch bei An- und Abreise sowie in den Pausenzeiten gewahrt bleiben (Richtzahl höchstens 20 Prüflinge in einem Raum).
3. Prüfungen können nur in jeweils dafür freigegebenen Orten und in geeigneten Räumen stattfinden:
 - a. In allgemein- und berufsbildenden Schulen, soweit vom jeweiligen Schulträger ab dem 27. April 2020 freigegeben,
 - b. In Bildungsstätten des Handwerks ab dem 27. April 2020; ist auch vorgeschlagen, in die neue VO des Landes ab 7. Mai 2020 aufgenommen zu werden.
 - c. Schriftliche Prüfungen in geeigneten öffentlichen oder privaten Bauten, Sport- oder Veranstaltungsräumen und unter strikter Beachtung von Mindestabständen vor, während und nach der Prüfung (1.50 Meter) sowie zwischen den Arbeitsplätzen (2 Meter).
 - d. Schriftliche oder praktische Prüfungen in Einzelarbeit im Betrieb (z.B. Anfertigen von Prüfungsstücken in der Werkstatt) oder im privaten Umfeld (z.B. Anfertigen von Entwürfen), soweit dies vom Prüfungsausschuss beschlossen und angeordnet wurde
 - e. Mündliche Prüfungen durch ausreichend Abstände zwischen den Prüfenden (1.50 Meter) und zu dem Prüfling (3 Meter) oder aus verschiedenen Räumen heraus verbunden durch eine Videoschaltung zwischen Prüfenden und dem Prüfling.
4. Als Prüfungsräume stehen derzeit u.a. nicht oder eingeschränkt zur Verfügung:
 - a. öffentliche Räume wie öffentliche Plätze, Wege etc.
 - b. Sonstige öffentliche und private Bildungseinrichtungen

Die Frage „welche Bauten / Räume sind für Prüfungen zugelassen“ ist regelmäßig auf den jeweils aktuellen Stand hin mit und bei den Berechtigten und unter Beachtung der o.a. aber auch kommunalen Verordnungen und Interpretationen zu überprüfen.

5. Es besteht ein Grundverständnis darüber, dass Prüfungen auch samstags sowie in Ferienzeiten durchgeführt und abgenommen werden können.
6. Weitere Durchführungsbedingungen:
 - a. Einladungsfristen zu den Prüfungsterminen sind einzuhalten, ebenso wie üblicherweise geltende Prüfungsrahmenbedingungen.

- b. Den Prüflingen wird vor der Prüfung mitgeteilt, dass sie von der Prüfung zurücktreten können, wenn sie dies aus persönlichen gesundheitlichen Gründen für angebracht halten.
- c. Auf das Einhalten der u.a. Vorgaben wird durch Vorab-Versand entsprechender schriftlicher Verhaltensregeln sowie deren Auslegen auf dem Arbeitsplatz geachtet.
- d. Prüflinge werden insbesondere ausdrücklich darauf hingewiesen, dass
 - i. allgemeine Hygieneregeln (Händewaschen, Verhalten bei Niesen und Husten) einzuhalten sind
 - ii. sie für den Fall, dass sie bei sich selbst allgemeine Krankheitszeichen (Fieber, Husten, Halskratzen, Gliederschmerzen oder Durchfall) feststellen, sie unter allen Umständen der Prüfung fernzubleiben haben, um ein potentielles Ansteckungsrisiko weiter zu minimieren.
 - iii. bei Nichteinhalten der Vorgaben der Ausschluss von der Prüfung droht.
- e. Prüflinge werden bei Betreten des Grundstücks sofort Richtung Prüfungsraum gewiesen, um Gruppenbildung vor Gebäuden grundsätzlich zu vermeiden.
- f. Vor Betreten des Prüfungsraumes sind Möglichkeiten des Händewaschens, alternativ des Einreibens der Hände mit Desinfektionsmitteln zu bieten. Im Übrigen sind der Prüfungsraum und der konkrete Arbeitsplatz ohne weitere Umwege aufzusuchen. Weiteres Herumlaufen ist zu unterbinden.
- g. Orte, an denen es möglich ist, dass sich mehrere Personen gleichzeitig aufhalten (Raucherecke, vor den WC) sind mit Boden-Markierungen im Abstand von jeweils 1.50 Meter gekennzeichnet, um auf die geltenden Abstandsregelungen hinzuweisen.
- h. Räume sind ausreichend zu belüften.
- i. Für die Prüflinge besteht keine Pflicht zum Tragen von Masken. Für mündliche Prüfungen kann der Prüfungsausschuss vorab das Tragen von Masken durch den Prüfling einfordern. Ebenso können Prüflinge freiwillig Masken tragen. In beiden Fällen sind Masken individuell mitzubringen, worauf vorab schriftlich hinzuweisen ist.
- j. Es ist auf einen sehr deutlichen Abstand / eine Trennung zwischen den Prüflingen und sonstigem haupt- oder ehrenamtlichem Personal zu achten. Bestenfalls werden die Prüfungsräume von sonstigen Räumen im jeweiligen Gebäude durch klare Hinweise oder Markierungen getrennt.
- k. Klausuren werden nicht persönlich an die Prüflinge übergeben, sondern vorab ausgelegt. Schriftliche Arbeiten werden von den Prüflingen nach Ende der Prüfungszeit an einem dafür vorgesehenen Ort abgelegt oder sie verbleiben auf den Arbeitsplätzen und werden, nachdem alle Prüflinge den Raum verlassen haben, eingesammelt.
- l. Werkzeuge, Schreibutensilien oder Lebensmittel werden nicht untereinander ausgetauscht.
- m. Die Pausen zwischen den Klausuren und praktischen Prüfungen werden in der Regel am Arbeitsplatz verbracht; auf das Wahren von Abstand auch in den Pausen wird durch die Aufsicht geachtet.
- n. "Raucherpausen" werden nur für bis zu 2 Personen außerhalb des Gebäudes gestattet.
- o. Der Prüfungsraum ist einzeln und nacheinander und dann auch das Prüfungsgelände sofort nach Beendigung des Prüfungstages zu verlassen. Auf das Weitergelten der regelmäßigen Abstands- und Hygienebestimmungen ist hinzuweisen.

- p. Die Arbeitsplätze werden nach Abschluss jedes Prüfungstages umfassend gereinigt und desinfiziert.